

Antrag an den Regierungsrat des Kantons Zürich

1. Einleitung

Am 27. März 2024 hat der Regierungsrat das Gesuch der GZO AG um Gewährung eines Darlehens von 180 Mio. Franken abgelehnt. Die GZO AG und die Aktionärsgemeinden haben dies mit Bedauern zur Kenntnis genommen und die ausgeführten Begründungen des Regierungsrates ausführlich studiert. Dies hat zum einen geholfen, den ablehnenden Entscheid einzuordnen und uns zum anderen angespornt, die notwendigen Schritte für eine nachhaltige Sanierung zu unternehmen.

Es freut uns, dass sich die Ausgangslage seit dem Frühling 2024 massgeblich verbessert hat. Der Spitalbetrieb wurde optimiert, die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat neu besetzt. Die Bevölkerung des Zürcher Oberlandes hat zudem mit über 70% Ja-Anteil einer Erhöhung des Eigenkapitals zum Erhalt des Spitals zugestimmt. Auch die Beschaffung der aufgrund der Ablehnung der Gemeinde Bubikon fehlenden 3.1 Mio. Franken sind auf gutem Wege. Damit ist ein wesentliches Element des Sanierungsplans erfüllt. Parallel zu den Abstimmungsvorbereitungen fand ein intensiver Austausch mit verschiedenen grösseren Gläubigern zur Ausarbeitung des Nachlassvertrages statt. Die bisherigen Diskussionen zeigen, dass das verfeinerte Sanierungskonzept in die richtige Richtung geht, es aber anspruchsvoll bleibt, einen von der erforderlichen Mehrheit der Gläubiger akzeptierten Nachlassvertrag zu gestalten. Ein positives Zeichen des Kantons zur GZO AG wäre diesbezüglich essentiell.

Vertiefte Analysen haben zudem gezeigt, dass in den nächsten Jahren eine umfassende Sanierung des Altbaus aus den 1970er Jahren unumgänglich ist, um den Spitalbetrieb aufrechtzuerhalten und damit die Leistungsaufträge erfüllen zu können. Ein Variantenvergleich hat ergeben, dass die Fertigstellung des weit fortgeschrittenen Neubaus dank erneuter Optimierungen zu geringeren Kosten als die umfassende Sanierung des Altbaus möglich ist. Darüber hinaus wäre der Spitalbetrieb durch diese Varianten deutlich weniger beeinträchtigt als bei einer Sanierung im laufenden Betrieb. Nach der weitgehend erfolgreichen Urnenabstimmung fehlen für die Finanzierung zur Fertigstellung des Neubaus noch rund 50 Mio. Franken.

Verschiedene Gespräche mit möglichen Kapitalgebern haben gezeigt, dass sie das Projekt als sinnvoll erachten und dieses grundsätzlich auch finanzieren würden. Aufgrund der angespannten Situation im Spitalfinanzierungsmarkt sind sie aber generell nur mehr bereit, Spitalinvestitionen zu finanzieren, wenn eine Staatsgarantie besteht. Diese Voraussetzung wird mittlerweile von fast allen Spitalern verlangt, welche nicht in kantonaler Hand sind.

Aus diesem Grund erlauben wir uns, einen Antrag für eine Kantonsgarantie an den Regierungsrat zu richten. Nachfolgend möchten wir den Regierungsrat ausführlich über die Entwicklungen in der GZO AG und die Begründung unseres Antrages informieren. Wir sind überzeugt, dass wir die Einwände des Regierungsrates zum Gesuch anfangs 2024 umfassend berücksichtigt haben. Namentlich sind dies:

- **Die Verhältnismässigkeit**
- **Der Mitteleinsatz bedient ausschliesslich Investitionen.**
- **Sicherheiten zur erleichterten Kapitalaufnahme statt Darlehen**
- **Vollständige Grundpfandsicherung**
- **Die Betriebsmittel sind von den Aktionären zu beschaffen.**

2. Positive Entwicklung der GZO AG Spital Wetzikon

Die GZO AG hat die Zeit seit dem Beginn der Nachlassstundung im Frühling 2024 in verschiedener Hinsicht gut genutzt. Es wurden grosse Anstrengungen unternommen, um den Spitalbetrieb unter den herausfordernden Umständen zu sanieren. Zudem wurden die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat neu besetzt. Die neue Führung hat dazu beigetragen, das angeschlagene Vertrauen in die GZO AG bei Patienten und Patientinnen, Zuweisern, Zulieferern und weiteren Partnern entscheidend zu stärken.

Trotz Nachlassstundung konnte die GZO AG ihre zentrale Funktion in der regionalen Gesundheitsversorgung weiter wahrnehmen und in gewissen Bereichen sogar ausbauen. Besonders erfreulich ist, dass die umworbenen Fachkräfte der GZO AG treu geblieben sind und zusätzliche Fachkräfte für zentrale Funktionen dazu gewonnen werden konnten. Insbesondere die Stabilität beim Personal spricht für einen raschen und erfolgreichen Kulturwandel, der in der aktuellen Krisensituation zwingend erforderlich war.

Trotz der unsicheren Situation zählen die Zuweiser mehr denn je auf die GZO AG und überweisen kontinuierlich und in zunehmender Zahl Patientinnen und Patienten an die GZO AG. Die Auslastung der GZO AG hat deshalb im Jahr 2025 zugenommen, teilweise so stark, dass die Aufnahmekapazität erreicht wurde. Erfreulich ist auch, dass die Versorgungsqualität von der angespannten finanziellen Lage nicht negativ beeinflusst wurde. Im Gegenteil gelang es der GZO AG in den letzten Monaten, diverse Audits – unter anderem auch das Audit der Gesundheitsdirektion Zürich – erfolgreich zu bestehen und als erstes Spital in der Schweiz in den Qualitätsverbund Beckenboden aufgenommen zu werden.

3. Trotz Nachlassstundung bleibt die GZO AG zentraler Pfeiler der regionalen Gesundheitsversorgung

Trotz Nachlassstundung konnte die GZO AG somit ihre zentrale Funktion in der regionalen Gesundheitsversorgung weiter wahrnehmen und in gewissen Bereichen sogar stärken. Insbesondere in der Notfallversorgung hat die GZO AG mit über 21'000 Notfallpatienten auch im Jahr 2025 einen unverzichtbaren Beitrag für die Akutversorgung der Bevölkerung geleistet. Die starke Rolle der GZO AG in der Gesundheitsversorgung hat auch dazu beigetragen, dass die GZO AG 2025 wirtschaftlich erfolgreich war. So konnten neben den laufenden Verbindlichkeiten auch die hohen Kosten der Nachlassstundung aus dem operativen Betrieb gedeckt werden. An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass zum erfolgreichen Betrieb der GZO AG während der Nachlassstundung auch die Gesundheitsdirektion beigetragen hat. Wir möchten uns ausdrücklich für die konstruktive Zusammenarbeit und den regelmässigen Austausch insbesondere mit dem Amt für Gesundheit in dieser anspruchsvollen Zeit bedanken.

4. Intensiver Austausch mit Gläubigern zur Vorbereitung des Nachlassvertrages

Parallel zum laufenden Betrieb ist die GZO AG in intensivem Austausch mit verschiedenen grösseren Gläubigern, um das Sanierungskonzept weiter zu verfeinern. Dabei hat sich gezeigt, dass die Forderungen der verschiedenen Gläubiger sehr heterogen sind. Seit diesem Herbst besteht ein Gläubigerausschuss. Die bisherigen Diskussionen zeigen, dass das verfeinerte Sanierungskonzept in die richtige Richtung geht, es aber bei den bestehenden Rahmenbedingungen anspruchsvoll bleibt, einen von der erforderlichen Mehrheit der Gläubiger akzeptierten Nachlassvertrag zu gestalten.

5. Bevölkerung im Zürcher Oberland steht hinter der GZO AG Spital Wetzikon

Eine zentrale Voraussetzung für die Sanierung der GZO AG und für einen erfolgversprechenden Nachlassvertrag ist die Erhöhung des Aktienkapitals durch die Aktionärgemeinden. Es ist sehr erfreulich, dass die Bevölkerung des Zürcher Oberlandes der Aktienkapitalerhöhung mit einem Ja-Stimmenanteil von über 70% zugestimmt hat. Ein Wermutstropfen ist die knappe Ablehnung der Vorlage in Bubikon. Die übrigen Aktionärgemeinden sind aber zuversichtlich, dass die fehlenden rund 3 Mio. Franken zeitnah beschafft werden können.

Im Regierungsratsbeschluss vom März 2024 zum Unterstützungsgesuch der GZO AG wurde die Kapitalerhöhung des Spitals Uster als positives Beispiel genannt, wie Trärgemeinden ihre Verantwortung zur Bereitstellung von Betriebskapital wahrgenommen haben (vgl. RRB 327/2024). Die Gemeinden des Zürcher Oberlandes haben mit einer Kapitalerhöhung von knapp 50 Mio. Franken nicht nur ihre diesbezügliche Verantwortung wahrgenommen, sondern sind sogar substantiell über die Kapitalerhöhung der Gemeinden beim Spital Uster hinausgegangen.

6. Fertigstellung des Erweiterungsbaus ist sinnvoll und die beste Lösung zur Erfüllung der Leistungsaufträge

Die GZO AG hält derzeit den Betrieb im Altbau weiterhin erfolgreich aufrecht. Allerdings haben vertiefte Analysen gezeigt, dass in den nächsten Jahren eine umfassende Sanierung des Altbaus notwendig ist, um den Spitalbetrieb aufrechterhalten zu können. Unter anderem müssten erhebliche Investitionen in den Brandschutz, die

Erdbebensicherheit und energetische Sanierung getätigt werden. Eine Fertigstellung des Neubaus würde hingegen weniger Kosten verursachen, da der Neubau weit fortgeschritten ist. So umfasst der Neubau bereits den Rohbau mit technischen Installationen und einen teilweisen Innenausbau. Zudem ist die Gebäudehülle (Fassade und Dach) vollständig geschlossen.

Die Fertigstellung des Neubaus ist nicht nur aus betriebswirtschaftlichen Gründen einer umfassenden Sanierung des Altbaus vorzuziehen, sondern vor allem auch aus ökologischen Gründen. Der Neubau verfügt über ein Erdsondenfeld, welches zur Wärmegegewinnung und -speicherung sowie Kühlung genutzt wird, sowie über eine Photovoltaik-Anlage. Auf die Wärmeerzeugung mit fossilen Brennstoffen kann bei Inbetriebnahme des Neubaus für das gesamte Spitalgebäude verzichtet werden. Die bestehende, auf fossile Brennstoffe ausgelegte Heizzentrale kann dann ausser Betrieb genommen werden. Der Neubau erfüllt zudem die aktuellen Vorgaben hinsichtlich Wärmedämmung. Schliesslich wäre es aus ökologischen Gründen sehr fragwürdig, einen weit fortgeschrittenen Neubau, in den bereits ein Grossteil der für den Neubau notwendigen Ressourcen investiert wurden, nicht fertigzustellen und nicht in Betrieb zu nehmen.

Ausserdem bietet der Neubau auch für die zukünftige Versorgung der Bevölkerung viel bessere Möglichkeiten als der Altbau. In der modernen Infrastruktur können die Fortschritte in den Prozessen, in der medizinischen Behandlung und in der Medizintechnik viel effizienter und zeitgemässer umgesetzt werden. Ausserdem bietet der Neubau hervorragende Möglichkeiten, um die Zusammenarbeit mit Partnerbetrieben zu gestalten und insbesondere Angebote der integrierten Versorgung weiter voranzutreiben.

Mit der Fertigstellung des Neubaus ist keine Ausweitung der stationären Kapazität vorgesehen, es handelt sich um einen 1:1 Ersatz der veralteten Infrastruktur. Gleichzeitig würden mit der Fertigstellung erhebliche prozessuale Verbesserungen möglich, beispielsweise könnten die Pflegestationen, welche heute auf 7 Stockwerken verteilt sind, auf 2 Stockwerke im Neubau zentralisiert werden, was eine effizientere Patientenversorgung ermöglicht.

7. Dank Optimierung des Neubauprojektes fehlen noch 50 Mio. Franken zur Fertigstellung

Vor diesem Hintergrund hat die GZO AG nochmals verschiedene Möglichkeiten für die Fertigstellung des Neubaus geprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass das ursprüngliche Neubauprojekt reduziert und weiter optimiert werden kann, was den Finanzbedarf für die Fertigstellung deutlich reduziert. Vertiefte Analysen von PwC haben gezeigt, dass die Amortisation und Verzinsung dieser Investitionen von der GZO AG getragen werden können. Nach der weitgehend erfolgreichen Urnenabstimmung fehlen für die Finanzierung dieser Investitionen noch rund 50 Mio. Franken.

8. Gemeinden kommen für die Vorfinanzierung nicht in Frage

Eine Deckung dieser Finanzierungslücke oder weitere Sicherheitsleistungen durch die Aktionärgemeinden der GZO AG sind nicht mehr möglich. Mit der Erhöhung des Aktienkapitals haben sie ihre finanzielle Belastbarkeit erreicht, zumal die Kapitalerhöhung nicht nur das Betriebskapital deckt, sondern auch einen Teil zur Fertigstellung der technischen Anlagen finanziert. Sie sind darüber hinaus durch die hohen finanziellen Lasten zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung im Langzeitbereich stark gefordert. Seit der vollständigen Übernahme der Langzeitversorgung im Jahr 2012 haben die Ausgaben in der Langzeitversorgung aufgrund des demographischen Wandels stark zugenommen.

9. Anpassungen auf den 1.1.2012 mit Kanton in der Hauptverantwortung für Akutversorgung – auch regional

Mit der Inkraftsetzung des kantonalen Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes (SPFG) auf den 01.01.2012 wurde eine Entflechtung der Verantwortlichkeiten zwischen den Gemeinden und dem Kanton vorgenommen:

Während den Gemeinden die alleinige Verantwortung der Langzeitversorgung übertragen wurde, hat der Kanton die Gemeinden aus der Verantwortung für die Akutversorgung entlassen und diese seinerseits vollständig übernommen. Dieser Systemwechsel sollte für die Gemeinden keine Zusatzbelastung mit sich bringen und insbesondere dazu führen, dass der Kanton die volle Verantwortung für die Akutversorgung der Bevölkerung und die damit verbundenen finanziellen Lasten übernimmt.

10. Übertragung der Spitalgebäude führen zu niedrigen EK-Quoten, Benachteiligung und hohen Altlasten für nichtkantonale Spitäler

Zusätzlich hat der Kanton Zürich auf den 01.01.2012 die Spitalgebäude den Spitalern bzw. den Spitaleigentümern übergeben. Die Gebäude wurden den Spitaleigentümern allerdings nicht à fonds perdu übergeben. Der Kanton stellte seine, für die Spitalinvestitionen getätigten Staatsbeiträge den Spitalern in Rechnung, soweit sie noch nicht abgeschrieben waren (Restbuchwerte). Für diese Restbuchwerte wurde den Spitalern entsprechende Darlehen in Rechnung gestellt. Dies führte dazu, dass einige Spitäler beim Start in die neue Spitalfinanzierung eine relevante Schuldenlast zu tragen hatten und knappe Eigenkapitalquoten aufwiesen. Insbesondere Spitäler in finanzschwächeren Regionen wurden durch die Umwandlung der Restbuchwerte in Darlehen überproportional belastet.

Da die Staatsbeiträge für die ursprünglichen Spitalinvestitionen aufgrund der Finanzkraft der Spitalträger bemessen wurden (vgl. § 29 Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege), hat der Kanton Spitalern in finanzschwächeren Regionen höhere ursprüngliche Staatsbeiträge in Rechnung gestellt. Während Spitalern von Trägergemeinden mit einem Finanzkraftindex von 130 und mehr 37 % der Restbuchwerte in Rechnung gestellt wurden, mussten Spitäler von Trägergemeinden mit einem Finanzkraftindex bis 105 dem Kanton 80 % der Restbuchwerte zurückzahlen.

Die Startbedingungen waren somit ungleich und ausgerechnet für Spitäler in finanzschwächeren Regionen, die bereits durch niedrigere Zusatzversichereranteile benachteiligt sind, schlechter. Unter anderem deshalb wies auch das GZO Spital Wetzikon nach der Übertragung der Spitalgebäude eine niedrige Eigenkapitalquote von unter 30% auf. Bei der Übertragung der Spitalgebäude an die eigenen Spitäler setzte der Kanton Zürich hingegen einen vollständig anderen Massstab an. Alle kantonalen Spitäler wiesen nach der Übertragung der Spitalgebäude eine Eigenkapitalquote von mindestens 60% auf.

Nichtkantonale Spitäler hingegen verfügten nach der Übertragung der Spitalgebäude in der Regel über deutlich niedrigere Eigenkapitalquoten und standen zudem vor der Herausforderung, dass sie veraltete und teilweise stark sanierungsbedürftige Spitalgebäude vom Kanton übernommen hatten. Der hohe Investitionsbedarf zeigt sich beispielhaft bei den übernommenen Gebäuden der GZO AG.

11. Neue Spitalfinanzierung setzt Kapitalmarktfähigkeit von Spitalern voraus

Zudem wurden die Spitäler gleichzeitig – mit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung mit stationären Fallpauschalen nach SwissDRG auf den 01.01.2012 – neu auch für die Spitalgebäude und deren Sanierung verantwortlich gemacht. Eine Schweizer Besonderheit dieser 2012 eingeführten Fallpauschalen ist, dass sie neben den Betriebskosten auch die Investitionskosten enthalten. Dies bedeutet, dass Spitäler mit den Fallpauschalen nicht nur den Betrieb, sondern auch die Investitionen finanzieren müssen. Spitalinvestitionen erreichen regelmässig ein Volumen von mehreren hundert Millionen Franken. Um diese Investitionen überhaupt realisieren zu können, müssen die Spitäler über die Möglichkeit zur Vorfinanzierung verfügen.

Verfügen Spitäler nicht über einen finanzstarken Eigentümer, sind sie darauf angewiesen, Finanzmittel am Kredit- und/oder Kapitalmarkt aufzunehmen. Die dafür notwendige Kredit- bzw. Kapitalmarktfähigkeit zu erlangen, stellt insbesondere für Spitäler mit einer tiefen Eigenkapitalquote und einer veralteten Infrastruktur eine grosse Herausforderung dar. Kann die Investitionsfinanzierung nicht sichergestellt werden, sind selbst wirtschaftlich erfolgreich geführte Spitäler nicht in der Lage, notwendige Ersatzinvestitionen oder Neubauten zu realisieren. Vor diesem Hintergrund war es für die Spitäler zu Beginn der neuen Spitalfinanzierung nicht einfach, Finanzierungen für ihre Investitionen auf dem Kredit- und Kapitalmarkt zu finden. Für die potenziellen Finanzpartner war es besonders wichtig, dass Spitäler stabile Rahmenbedingungen haben und sie dadurch als Kredit- und Kapitalgeber ihr Risiko verlässlich kalkulieren können. Eine wesentliche Rolle spielte dabei das Tarifregime der Zürcher Gesundheitsdirektion. Die Gesundheitsdirektion legte ihre Tarife nach einem bewährten und transparenten Konzept fest, das auch in mehreren Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt wurde. Basierend darauf konnten die Spitäler verlässliche Businesspläne kalkulieren und das Vertrauen des Kredit- und Kapitalmarktes gewinnen.

12. Verändertes Tarifregime verschlechtert Rentabilität und Kapitalmarktfähigkeit der Spitäler

Als die Zürcher Gesundheitsdirektion vor ein paar Jahren unerwartet ihr über viele Jahre bewährtes Tarifkonzept nicht mehr anwandte und stattdessen den Benchmark für Spitaltarife auf das 33. Perzentil senkte sowie die hohe Teuerung nicht mehr bzw. erst mit mehreren Jahren Verzögerung in den Spitaltarifen berücksichtigte (Verzicht auf Anpassung der Arbeitstarife), hatte dies auf den Spitalmarkt in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen. Zuerst verschlechterte sich die Rentabilität der Spitäler markant (vgl. PwC Studie 2025 - Schweizer Spitäler: So gesund waren die Finanzen 2024, S. 14 und KPMG-Studie 2024 – Clarity on Healthcare 2024, Seite 9). Daraus folgend

haben die deutlich schlechtere Rentabilität und die überraschende Verschlechterung der Rahmenbedingungen das Vertrauen des Kredit- und Kapitalmarktes in die Spitäler stark geschwächt. Die Kredit- und Kapitalmarktfähigkeit der Spitäler ist deshalb ohne implizite oder explizite Staatsgarantie oder einen aussergewöhnlich finanzstarken Eigentümer nicht mehr gegeben.

13. Ohne zielgerichtete kantonale Unterstützung gibt es langfristig keine sinnvolle regionale Versorgung

In der neuen Versorgungssituation können Spitäler ihre Investitionen nur dann vorfinanzieren, wenn sie eine Staatsgarantie oder einen finanzkräftigen Eigentümer haben. Die anderen Spitäler können grössere Investitionen nicht mehr durchführen, was zu einem schleichenden Zerfall der Spitalinfrastruktur führt und zu ineffizienter und schlechterer Versorgung der Patientinnen und Patienten. Langfristig überleben deshalb nicht primär die rentablen und für die Versorgung sinnvollen Spitäler, sondern primär die Spitäler mit Staatsgarantie oder einem finanzkräftigen Eigentümer. Ein deutlicher Hinweis für die systemischen Probleme im Schweizer Spitalfinanzierungssystem sind auch die umfangreichen Rekapitalisierungsmassnahmen von weit über 1 Milliarde Franken in den letzten Jahren (PWC-Studie 2025 - Schweizer Spitäler: So gesund waren die Finanzen 2024, S. 3). Mittelfristig besteht die Gefahr für ein systemisches Problem in der regionalen Akutversorgung. Bereits heute ist die Notfallversorgung insbesondere in den Wintermonaten phasenweise stark ausgelastet bzw. überlastet. Spitäler mit Notfallstationen sind teilweise so stark ausgelastet, dass sie keine Patientinnen und Patienten mehr aufnehmen können und die Ambulanzfahrzeuge deshalb zum nächsten oder übernächsten Spital fahren müssen.

Zudem wird in den nächsten Jahren die hausärztliche Versorgung – insbesondere im ländlichen Raum – weiter abnehmen, was die regionale Notfallversorgungssituation weiter verschärfen und die Nachfrage nach spitalgebundenen Grund- und Notfalleistungen zusätzlich erhöhen wird. Bereits heute werden in der hausärztlichen Notfallpraxis der GZO AG, welche am Standort Spital Wetzikon mit Unterstützung der Hausärzte aus der Region betrieben wird, 4'500 Patienten jährlich betreut. Dieses Angebot ist mittlerweile unverzichtbar in der regionalen Notfallversorgung, was auch die deutlich zunehmende Nachfrage in den letzten Jahren zeigt.

Mit der erwarteten Bevölkerungszunahme in den nächsten Jahren wird sich die angespannte Situation in der Grund- und Notfallversorgung weiter verschärfen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat das Problem des Bevölkerungswachstums und der damit einhergehenden Veränderungen erkannt und mit dem Projekt Wachstum 2050 adressiert. Dies gilt insbesondere für das Gesundheitswesen, da dieses zusätzlich vom demographischen Wandel belastet wird. Auch die Gesundheitsdirektion Zürich geht in ihren Prognosen von einem starken Wachstum der Bevölkerung und einer noch stärkeren Nachfrage nach medizinischen Leistungen aus. Gemäss ihrem Strukturbericht zur Spitalplanung soll die Bevölkerung in der Region Zürcher Oberland bis ins Jahr 2032 um 13.18% ansteigen, d.h. von 169'770 Personen im Jahr 2019 auf 192'157 Personen im Jahr 2032 (vgl. Statistisches Amt Kt. Zürich: Kantonale Bevölkerungserhebung, Kantonale Bevölkerungsprognose 2025). Aufgrund des zunehmenden Anteils der älteren Bevölkerung wird die Nachfrage nach medizinischen Leistungen überproportional steigen. Trotz einer zunehmenden Substitution von stationären durch ambulante Leistungen geht die Zürcher Gesundheitsversorgung deshalb von einer markanten Zunahme von stationären Spitalleistungen aus: + 15.6% im Kanton Zürich und im Zürcher Oberland sogar von einer noch stärkeren Zunahme von 18.5% bis 2032. Dies gilt im besonderen Masse für Leistungen der Grundversorgung, prognostiziert doch die Gesundheitsdirektion eine besonders starke Zunahme bei den Leistungen des Basispakets, der Pneumologie und Neurologie (vgl. Zürcher Spitalplanung 2023, Strukturbericht August 2022, S. 52). Vor diesem Hintergrund gilt es, eine zusätzliche Verknappung der spitalgebundenen Grund- und Notfallversorgung zu vermeiden.

Eine zielgerichtete und rechtzeitige Unterstützung der regionalen Akutversorgung ist auch aus finanzieller Sicht für den Kanton sinnvoll. Sobald die regionale Akutversorgung nicht mehr die notwendige Grund- und Notfallversorgung sicherstellen kann, wird der Kanton dafür sorgen müssen, dass die dafür notwendigen Kapazitäten an gleicher oder anderer Stelle geschaffen werden. Entweder indem er selbst diese Kapazitäten zur Verfügung stellt oder Spitäler dabei unterstützt. Dies würde in beiden Fällen erhebliche kantonale Finanzmittel erfordern.

14. Fokussierung auf kantonale Spitäler reicht nicht für nachhaltige Akutversorgung und führt zu Verzerrungen

Im Kanton Zürich ist die alleinige Fokussierung auf die wenigen kantonalen oder kantonsnahen Spitäler für die Sicherstellung einer sinnvollen, nachhaltigen und langfristig gut aufgestellten Akutversorgung nicht ausreichend. Zudem führt deren selektive Unterstützung zu Verzerrungen im Spitalmarkt. In diesem Zusammenhang ist der kürzlich erfolgte Regierungsratsbeschluss zur Finanzierung und Kapitalisierung des Universitätsspitals besonders bemerkenswert. Der Kanton nimmt für das Universitätsspital nicht nur hohe Summen von Fremdkapital zu Vorzugskonditionen auf, sondern er erhöht bei Bedarf das Eigenkapital, um die hohe Eigenkapitalquote von 60%

zu garantieren (RRB 6005/2025): *«Der Regierungsrat soll im Sinn dieser ursprünglichen Zielsetzung ermächtigt werden, die vorliegende Finanzierung des USZ insoweit anstelle von Darlehen auch als direkte Dotationskapitalerhöhungen umzusetzen bzw. die Darlehen spätestens nach Abschluss des Geschäftsjahres der Inbetriebnahme des Neubaus Mitte 1 und 2 insoweit in Dotationskapital umzuwandeln, dass die Eigenkapitalquote des USZ wieder höchstens 60% beträgt.»*

15. Auch für nichtkantonale Listenspitäler hat der Regierungsrat Darlehen vorgesehen

Der Kantons- und Regierungsrat waren sich bei der Einführung der neuen Spitalfinanzierung bewusst, dass der Zugang zum Kapitalmarkt für Spitäler schwierig werden könnte und deshalb der Kanton auch für nichtkantonale Listenspitäler unterstützend tätig werden können muss. Der Regierungsrat hat bei seinem Antrag zum SPFG am 19. Januar 2011 dazu folgende Ausführungen gemacht (vgl. RRB 4763/2011): *„Neu sollten die Spitäler daher ihre Anlagen grundsätzlich mit Eigenmitteln oder mit auf dem Finanzmarkt aufgenommenen Fremdmitteln finanzieren können. Es ist aber schwierig abzuschätzen, in welchem Umfang private Finanzierungslösungen gefunden werden können. Das SPFG sieht deshalb vor, dass der Kanton den Spitälern Darlehen gewähren kann, soweit sich eine Anlagebeschaffung für die Erfüllung der Leistungsaufträge als notwendig erweist. Alternativ können private Finanzierungslösungen mit Garantieleistungen des Kantons erleichtert werden.»*

Bei der Revision des SPFG hat der Regierungsrat dies nochmals in seinem Antrag vom 8. Juli 2020 bekräftigt (vgl. RRB 5637/2020): *«Listenspitäler können auch in dem Sinn finanziell unterstützt werden, dass ihnen der Kanton Darlehen gewährt (§ 12). Dies soll in jenen Fällen möglich sein, in denen der Zugang zum Kapitalmarkt für die Spitäler erschwert ist oder die damit verbundenen Bedingungen auf dem Kapitalmarkt sehr ungünstig sind. Ein Darlehen kann dazu beitragen, die Finanzierungskosten der Spitäler insbesondere im Hinblick auf erforderliche Investitionen zu begrenzen oder den Zugang zur Finanzierung von Investitionen überhaupt zu ermöglichen.»*

16. GZO-Kantonsgarantie als Musterbeispiel für sinnvolle Unterstützung in der regionalen Versorgung

Dank der Optimierung des Neubauprojektes, der bereits vorgenommenen und der noch geplanten Verbesserungsmaßnahmen benötigt die GZO AG eine Finanzierung von 50 Mio. Franken für die Fertigstellung des Neubaus zur langfristigen Erfüllung der Leistungsaufträge. Die GZO AG hat zudem bereits eine indikative Finanzierungszusicherung einer Bank vorliegen, welche eine Garantie des Kantons voraussetzt. Die Garantie kann zudem, wie im SPFG vorgesehen, von der GZO AG umfassend grundpfandgesichert werden. Ausserdem bestätigt ein von der PwC ausgearbeiteter Businessplan, dass die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens von 50 Mio. Franken nach Fertigstellung des Neubaus gut tragbar sind.

Die Anforderungen des SPFG sind erfüllt (Antrag betrifft nur Infrastruktur), und die Risiken sind für den Kanton gering. Es besteht ein klares Konzept für den finanziell nachhaltigen Betrieb. Es ist deshalb unwahrscheinlich, dass die Kantonsgarantie je zum Tragen kommen wird. Falls der unwahrscheinliche Fall dennoch eintreten sollte, ist die Kantonsgarantie durch das eingeräumte Grundpfand besichert.

Die grundpfandrechtl. besicherte Garantie für die GZO AG könnte somit für den Kanton als Muster für weitere ähnlich gelagerte Fälle von Listenspitälern zur Anwendung der §12 und §13 des SPFG dienen: Unterstützung von sinnvollen Investitionen, die für die Spitalversorgung bzw. die Erfüllung der Leistungsaufträge notwendig sind und für deren Verzinsung und Refinanzierung eine solide Finanzplanung besteht. Die Unterstützung ist zudem im Vergleich zur Bausumme gering und kann mit Grundpfandrechten besichert werden.

Grundsätzlich sind alle Listenspitäler für die Bedarfsdeckung der Zürcher Bevölkerung notwendig, trotzdem ist die von der GZO AG beantragte Unterstützung von der Unterstützung für Spitäler mit absolut unverzichtbaren Leistungen zu unterscheiden. Dafür haben Kantons- und Regierungsrat einen speziellen Paragraphen im SPFG vorgesehen (vgl. RRB 4763/2011): *«Nachdem auf die Spitalliste grundsätzlich nicht mehr Spitäler aufgenommen werden dürfen, als für die Bedarfsdeckung erforderlich sind, kann der Ausfall oder freiwillige Ausstieg auch nur eines Leistungserbringers die Versorgung ernsthaft gefährden. Es muss dem für die Versorgungssicherheit verantwortlichen Kanton deshalb möglich sein, notwendige Massnahmen nach § 22 zur Stützung eines gefährdeten Betriebs zu ergreifen oder einen Spitalbetrieb notfalls auch zu enteignen.»*

Diese Unterstützung kann der Kanton auch gewähren, wenn der Spitalbetrieb nicht nachhaltig finanziert ist oder keine genügende Grundpfandsicherung geleistet werden kann.

17. Erfolgchancen für Annahme Nachlassvertrag werden durch Kantonsgarantie erhöht

Eine Kantonsgarantie würde die Kreditmarktfähigkeit der GZO AG erheblich stärken und die Aufnahme einer Fremdfinanzierung für die Fertigstellung des optimierten Erweiterungsbaus ermöglichen. Dies würde zudem die Chance einer Annahme des Nachlassvertrags durch die Gläubiger deutlich erhöhen. Durch die Sicherstellung der Finanzierung der Neubaufertigstellung steigt die künftige Ertragskraft der GZO AG und damit die Möglichkeit, den Gläubigern künftig einen Teil ihrer Forderungen zukommen zu lassen. Da die GZO AG derzeit nicht genügend liquide Mittel hat, um die vor der Nachlassstundung eingegangenen Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern vollumfänglich begleichen zu können und die Gläubiger auf einen erheblichen Anteil ihrer Forderungen verzichten müssen, spielen verschiedene Besserungselemente im Nachlassvertrag eine wichtige Rolle. Diese Besserungselemente kommen primär dann zur Anwendung, wenn die GZO AG in Zukunft zusätzliche Liquidität zur Verfügung hat, die es den Gläubigern auszahlen kann. Je höher die zukünftige Ertragskraft der GZO AG ist, desto wahrscheinlicher ist die Auszahlung zusätzlicher Liquidität an die Gläubiger.

18. Die GZO AG ist Kern, Angelpunkt und Drehscheibe der Akutversorgung im Zürcher Oberland:

Wegfall des Spitals hätte gravierende Konsequenzen für die Gesundheitsversorgung im Zürcher Oberland

Die GZO AG ist im Zentrum der Akutversorgung im Zürcher Oberland. Neben der stationären Akutversorgung bietet das GZO Spital Wetzikon ein umfassendes, fachübergreifendes, ambulantes Leistungsspektrum. Gleichzeitig ist das mobile Palliative Care Team des GZO Spital Wetzikon Pionier in der palliativen Versorgung nicht nur im Spital, sondern auch in Pflegeheimen und im häuslichen Umfeld.

Die GZO AG nimmt insbesondere in der Notfallversorgung des Zürcher Oberlandes eine sehr wichtige Rolle wahr, was auch der klar überdurchschnittliche Notfallanteil von rund 64% gegenüber einem Durchschnitt der Zürcher Spitäler mit Notfallstation von unter 50% zeigt. Die GZO AG behandelt pro Jahr über 21'000 Notfallpatienten, davon werden rund 5'600 stationär behandelt.

Ein Wegfall der GZO AG als zentraler Pfeiler der regionalen Akutversorgung hätte deshalb gravierende Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung im Zürcher Oberland und wohl auch auf die überregionale Versorgung insbesondere vor dem Hintergrund der phasenweise stark belasteten Notfallversorgung im Kanton Zürich. Bereits heute sind die Spitäler mit Notfallstationen teilweise so stark ausgelastet, dass sie zeitweise keine Patientinnen und Patienten mehr aufnehmen können und die Ambulanzfahrzeuge deshalb zum nächsten oder übernächsten Spital fahren müssen.

Die Bevölkerung des Zürcher Oberlandes wählt für Akutspitalbehandlungen vorzugsweise das Spital Wetzikon, was sich im hohen Eigenversorgungsgrad der Bevölkerung, die sich in Spitälern der eigenen Region behandeln lässt, zeigt. Gemäss dem Strukturbericht zur Spitalplanung der Zürcher Gesundheitsdirektion ist der Eigenversorgungsgrad nach Zürich und Winterthur im Zürcher Oberland am dritthöchsten (vgl. Zürcher Spitalplanung 2023, Strukturbericht August 2022, S.50). Diese Verankerung ist auch in der Bevölkerung spürbar und wurde mit einer deutlichen Zustimmung der Bevölkerung zum Erhalt der GZO AG deutlich signalisiert. Das Abstimmungsresultat mit einem Ja-Stimmenanteil von über 70% Ja-Stimmen ist ein klares Votum an die Politik, sich für den Erhalt der GZO AG, einzusetzen.

19. Fazit und Antrag

Die GZO AG hat die Zeit seit der Ablehnung ihres Unterstützungsgesuchs durch den Regierungsrat am 27. März 2024 gut genutzt. Der Spitalbetrieb wurde optimiert, die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat neu besetzt. Die Bevölkerung des Zürcher Oberlandes hat zudem mit über 70% Ja-Anteil einer Erhöhung des Eigenkapitals zum Erhalt des Spitals zugestimmt. Damit ist ein wesentliches Element des Sanierungsplans erfüllt. Parallel zu den Abstimmungsvorbereitungen fand ein intensiver Austausch mit verschiedenen grösseren Gläubigern zur Vorbereitung des Nachlassvertrages statt.

Trotz Nachlassstundung konnte die GZO AG ihre zentrale Funktion in der Gesundheitsversorgung im Zürcher Oberland weiter wahrnehmen und sogar weiter stärken. Zuweisende sowie Patientinnen und Patienten zählen auf die Versorgung durch die GZO AG. Ein Wegfall der GZO AG hätte gravierende Auswirkungen für die Grund- und Notfallversorgung im Zürcher Oberland.

Vertiefte Analysen haben allerdings gezeigt, dass der Altbau umfassenden Sanierungsbedarf aufweist und für die künftige Erfüllung der Leistungsaufträge die Fertigstellung des weit fortgeschrittenen Neubaus betriebswirtschaftlich sinnvoller und ökologischer ist. Zudem bietet der Neubau für die moderne Gesundheitsversorgung deutlich bessere Möglichkeiten. Der Businessplan von PwC bestätigt, dass die Amortisation und Verzinsung der für die Fertigstellung des Spitalneubaus notwendigen Investitionen von der GZO AG getragen werden können und noch zusätzliche Fremdmittel von 50 Mio. Franken benötigt werden.

Verschiedene Gespräche mit möglichen Kapitalgebern haben gezeigt, dass sie das Projekt als sinnvoll erachten und dieses grundsätzlich auch finanzieren würden. Aufgrund der angespannten Situation im Spitalfinanzierungsmarkt sind sie aber generell nur mehr bereit, Spitalinvestitionen zu finanzieren, wenn eine Staatsgarantie besteht. Aus diesem Grund erlauben wir uns, einen Antrag für eine Kantonsgarantie an den Regierungsrat zu richten. Wir sind überzeugt, dass wir im vorliegenden Antrag die Einwände des Regierungsrates zum ersten Gesuch umfassend berücksichtigt haben:

- **Erfolgreiche Kapitalerhöhung durch die Aktionärgemeinden**
Diese bilden die Grundbasis für die Rettung des Betriebs, der benötigten Eigenkapitalausstattung und der Fertigstellung der Anlagen im Rohbau.
- **Erhebliche Reduktion der Garantiesumme**
Damit wird das Prinzip der Verhältnismässigkeit gewährleistet – mit einem minimalen Kapitaleinsatz, der zudem aus der Geschäftstätigkeit tragbar ist, kann der Neubau fertiggestellt werden.
- **Garantie statt Darlehen**
Die Garantie verhilft der GZO AG zu einer Finanzierung zu marktüblichen Konditionen am Kapitalmarkt, es wird kein monetärer Zuschuss vom Kanton nötig.
- **Absicherung der Garantie**
Die Garantie wird vollumfänglich grundpfandrechtlich besichert.
- **Mittelverwendung ausschliesslich zur Investition in Infrastruktur**
Die Garantie bzw. die gestützt darauf erhältliche Fremdfinanzierung wird ausschliesslich für die Fertigstellung des Neubaus verwendet. Es werden keine Betriebsmittel beantragt. Im Neubau sind keine Erweiterungen der Kapazitäten vorgesehen, es geht ausschliesslich um Erneuerung der Infrastruktur zur Erfüllung der Leistungsaufträge – dies vor dem Hintergrund der erheblichen Sanierungsbedürftigkeit der veralteten Infrastruktur.
- **Nachhaltige Betriebswirtschaftlichkeit gewährleistet**
Im Rahmen der Nachlassstundung ist die GZO AG verpflichtet, eine nachhaltige Sanierung aufzuzeigen. Diese Arbeiten wurden von PwC und der Anwaltskanzlei Lenz & Staehelin begleitet und von den Sachwaltern von Wenger & Plattner überwacht. Abschliessend muss auch das Bezirksgericht Hinwil ein von den Gläubigern genehmigter Nachlassvertrag bestätigen. Ein restrukturierter Betrieb und ein nachhaltiger Businessplan sind hierfür zwingende Voraussetzungen.
- **Grenze der Finanzkraft der Trägergemeinden ist erreicht**
Mit dem Eigenkapitaleinschuss der Gemeinden ist die finanzielle Belastbarkeit der Trägergemeinden erreicht – insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Gemeinden hohe finanzielle Lasten in der Langzeitversorgung zu tragen haben, die sie 2012 vom Kanton mit der Zusicherung übernommen haben, dass künftig der Kanton die Verantwortung für die Akutversorgung und deren finanziellen Lasten übernimmt.

Antrag

Wir beantragen dem Regierungsrat, gestützt auf § 12 und § 13 des Spitalplanungs- und -Finanzierungsgesetzes, zu Gunsten der GZO AG Spital Wetzikon eine Garantie über 50 Mio. Franken zur erleichterten Kapitalaufnahme zu gewähren. Der Mitteleinsatz erfolgt ausschliesslich für die Finanzierung der zur Spitalversorgung notwendigen Anlagen. Die vom Kanton gewährte Garantie kann mit den Grundstücken des Spitalareals Wetzikon (Katasternummer 10877, 4242) vollständig grundpfandbesichert werden. Die Kantonsgarantie wird unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Beendigung der Nachlassstundung gewährt.

Datum: 2. Februar 2026

Für die Aktionärgemeinden

 Pascal Bassu Stadtpräsident Wetzikon	 Andreas Bühler Gemeindepräsident Hinwil	 Ernst Kocher Gemeindepräsident Wald
 Daniel Baldenweg Gemeindepräsident Stv. Gossau	 Peter Jäggi Gemeindepräsident Dürnten	 Martin Kurt Gemeindepräsident Stv. Bubikon
 Andreas Sudler Gemeindepräsident Bauma	 Teodoro Megliola Gemeindepräsident Bäretswil	 Carlo Wiedmer Gemeindepräsident Grüningen
 René Schweizer Gemeindepräsident Fischenthal	 Katharina Hefti Gemeindepräsident Stv. Seegräben	

Für die GZO AG Spital Wetzikon

 Andreas Mika Verwaltungsratspräsident	 Hansjörg Lehmann Verwaltungsrat
---	--